

Sonderrundschreiben

an alle niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte

April 2019

Erneuerung der Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung gültig ab dem 01.05.2019

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die Kassenärztlichen Vereinigung Saarland und die AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland haben eine neue Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung beschlossen. Mit diesem Sonderrundschreiben wollen wir Sie über die Vereinbarungen und Änderungen informieren.

Seit Abschluss der Sprechstundenbedarfsvereinbarung im Jahr 2006 mit den dazugehörigen Anlagen sind zahlreiche gesetzliche Neuerungen in Kraft getreten, die derzeit noch keinen Eingang in unsere Vereinbarung gefunden haben. Diese notwendigen Änderungen haben wir nun zusammen mit der AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland veranlasst.

Zurzeit besteht die Anlage der Sprechstundenbedarfsvereinbarung aus zwei Teilen, der Wirkstoffliste und der Materialliste. Die Materialliste ist sehr allgemein gehalten und beinhaltet nur Oberbegriffe. Die Wirkstoffliste enthält alle über Sprechstundenbedarf zu beziehenden Wirkstoffe, alphabetisch gelistet und nach Darreichungsform unterschieden.

In der neuen Anlage wird zukünftig nach Arzneimittelgruppen unterschieden, einzelne Wirkstoffe sind nur noch beispielhaft genannt, dies ermöglicht die Zuordnung weiterer Wirkstoffe. Die Auflistung der zu beziehenden Mittel und Materialien ist detaillierter und untergliedert sich in folgende Gruppen: Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Diagnostika, Einmalbedarf zur Infusion/Injektion/Entnahme, Gefäße, Implantate, Urologischer Bedarf, Verband- und OP Material, Instrumente/Geräte/Zubehör und Sonstigem.

Eine weitere Neuerung ist, dass die Anlage auch Arzneimittel/-gruppen und Instrumente/Materialien listet, die grundsätzlich nicht oder nur bei bestimmten Indikationen/ Anwendungsgebieten über Sprechstundenbedarf bezogen werden dürfen. Die kann zukünftig helfen, sachlich-rechnerische Berichtigungen Sprechstundenbedarf zu vermeiden und gibt einen Hinweis darauf wie diese Artikel alternativ bezogen werden könne.

Hier ein Auszug aus der neuen Anlage:

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
L Laxantien / Abführmittel	ja	Zur Vorbereitung von diagnostischen Maßnahmen oder Eingriffen in der Praxis. Siehe auch unter Golytely-Lsg Beispiele: Einmalklysmen, Suppositorien, PEG-Elektrolyt-Lsg (Golytely, RSS-Lavage)
	nein	Andere Anwendungen (Zulassung beachten)
	ja	Lactulose und Ornithinaspartat in Akut-/ Notfällen Beispiele: Lactulose zur Ammoniak-Entgiftung der Leber, Ornithinaspartat-Amp
	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Lokalanästhetika	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung (akute Schmerzbehandlung) im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff Siehe auch unter Parazentese-Lsg. Topisch zur Anwendung bei Kindern Cocain Augentropfen bei ophthalmologischen Eingriffen, Xylocain Gel 2% als Gleitmittel
	nein	Im Rahmen einer Schmerztherapie Beispiel: parenterale Kombinationen mit NSAR zur Schmerztherapie Cocainhaltige Zubereitung für HNO-ärztliche Verrichtungen
M Magensäurereduzierende Mittel	ja	Parenteral in Akutfällen und nach diagnostischen und therapeutischen Eingriffen sowie perioperativ nur zur direkten Anwendung in der Praxis. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Antacida, H2-Blocker, Protonenpumpenblocker
	nein	Beispiele: Oralie, Kombinationspräparate, Prostaglandine, Heilerde

Soweit zum GKV-/L Leistungsspektrum gehörend

Die vollständige neue Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung können Sie unter www.kvsaarland.de →Verordnungen →Sonstiges →Sprechstundenbedarf →Downloads einsehen. Dort finden Sie auch die gültige Sprechstundenbedarfsvereinbarung.

Im Rahmen der Überarbeitung der Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung sind einige Neuerungen hinzugekommen. Die Wichtigste ist das zukünftig auch Produkte der „modernen Wundversorgung“, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, in Kleinstmengen zur Akutversorgung, über Sprechstundenbedarf bezogen werden können. Ibuprofen in oraler Form kann zukünftig in allen Wirkstärken für den Akut-/Notfall oder perioperativ/postoperativ (nur zur Versorgung am OP Tag), gemäß Zulassung, bezogen werden. Ein Bezug von in der Anlage aufgeführten Homöopathika ist zukünftig möglich. Für Aqua ad injectabilia gibt es zukünftig keine Mengenbegrenzung auf 500ml mehr. Material zur Künstlichen Befruchtung (Inseminationskatheter, Ovarialpunktionsnadeln) kann unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, in Großpackungen bei entsprechender Kennzeichnung der Verordnung über Sprechstundenbedarf bezogen werden. Grundsätzlich gilt §27a SGB V. Ebenso ist der Bezug von transurethralen Dauerkathetern, Führungsdrähte für urologische Katheter, Nephrostomiekatheter und Ureter Katheter nun über Sprechstundenbedarf möglich. Erfreulich ist außerdem die Aufnahme der Vollelektrolyt Lösungen „ Ringer®“ und „ Benelyte®“ sowie der Darreichungsform Pflaster bei den Lokalanästhetika zur Anwendung bei Kindern.

Wir bitten Sie zu beachten, dass folgende Artikel nicht länger über Sprechstundenbedarf bezogen werden dürfen. Topische Akne Mittel, Antidepressiva, topische Antirheumatika, topische Heparine, Zytostatika und Virustatika (alle Darreichungsformen außer Parenteralia) da diese die Therapie einleiten und somit keinen Akut-/Notfall gemäß Sprechstundenbedarfsvereinbarung darstellen. Einige Wirkstoffe die in veralteten Wirkstoffliste aufgeführt waren, als Beispiele Terpentinöl, Clostridium histolyticum Filtrat, Cineol, Kortikoide in Kombination mit andern Wirkstoffen bei Otitis Externa und Wirkstoffkombinationen bei Ophthalmika sind obsolet und nicht mehr über Sprechstundenbedarf bezugsfähig. Des Weiteren können Arzneimittel für die nach Arzneimittel Richtlinie ein Verordnungsausschluss besteht nicht zu Lasten der GKV über Sprechstundenbedarf bezogen werden. Dies gilt zum Beispiel für Wund- und Pflegesalben sowie für einige Hämorrhoidenmittel.

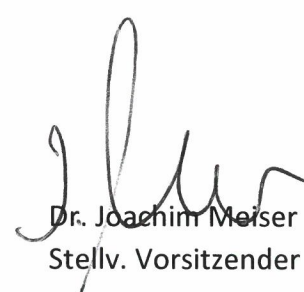
Grundsätzlich sollte vor einer Verordnung immer die Zulassung des Arzneimittels beachtet werden, da ein Off-Label-Use im Sprechstundenbedarf nicht vorgesehen ist. Außerdem kann nur bezogen werden, was nicht bereits durch die Gebühr für die Leistung abgegolten ist. Als Beispiel können Watteträger und Schlauchverbände nicht von Gynäkologen als Sprechstundenbedarf verordnet werden, wenn diese für den gynäkologischen Abstrich bzw. für die Fixierung des CTG genutzt werden.

Die neue Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung wird ab dem 01.05.2019 in Kraft treten. Sollten Sie sich bei einer Verordnung unsicher sein, können Sie gerne auch vorab, unser Faxanfrage Formular nutzen, welches wir Ihnen als Anlage hinzugefügt haben oder Ihre Frage per Mail an uns richten. Falls Sie weitergehende Informationen benötigen werden wir am 26.06.2019 um 15 Uhr eine Informationsveranstaltung in unserem Haus durchführen. Dort werden wir auf einige Punkte aus der neuen Vereinbarung eingehen und versuchen Ihre Fragen zu beantworten. Bitte übermitteln Sie uns diese vorab, zusammen mit Ihrer formlosen Anmeldung inklusive der Teilnehmeranzahl. Anmelden können Sie sich per Mail an beratung@kvsaarland.de oder per Fax an 0681/99837-750. Für Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Frau Brantzen (Bereich: Beratung, Verordnung und Projekte) Tel: 0681 / 99837-0

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


San.-Rat Dr. Gunter Hauptmann
Vorsitzender des Vorstandes


Dr. Joachim Meiser
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Anlagen: Faxanfrage Verordnungen von Arzneimitteln, Verbandmitteln und Sprechstundenbedarf



	Faxanfrage: Verordnungen von Arzneimitteln, Verbandmitteln und Sprechstundenbedarf	Bereich BVP
		Stand 01.09.2017
		QM-Nr. II.12.1.9
		Seite 1 von 1

Bereich Beratung, Verordnung, Projekte
Faxnummer 0681/99837-750

Ansprechpartner in der Praxis: _____

Name: _____ BSNR: _____
oder Arztstempel

FAX-Nummer: _____ Telefonnummer: _____

A. Arzneimittel und Verbandmittel:

Haben Sie Fragen zu der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen bei der Verordnung eines bestimmten Arzneimittels teilen Sie uns diese bitte mit.

Der Versicherte hat im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung gegen den Vertragsarzt einen Anspruch auf diejenige Behandlung, welche aufgrund des Behandlungsverhältnisses nach den ärztlichen und rechtlichen Maßstäben erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere die Beachtung der Regeln der ärztlichen Kunst auf der Grundlage des Standes der medizinischen Erkenntnisse.

Sie haben sicher Verständnis dafür, dass wir keine medizinischen Beurteilungen abgeben können und nur die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutern. Die konkrete Entscheidung kann nur von Ihnen unter Abwägung Ihrer Erkenntnisse im Einzelfall getroffen werden.

Bitte teilen Sie uns mit, ob nachstehend aufgeführte **Arznei- oder Verbandmittel** zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich ordnungsfähig sind:

Präparat:	Ihre Frage zum Präparat:
_____	_____

Antwort der KVS:

B. Sprechstundenbedarf:

Bitte teilen Sie uns mit, ob nachstehend aufgeführte Präparate zu Lasten des **Sprechstundenbedarfs** bezogen werden können:

Präparat:	bezugsfähig:	
_____	ja _____	nein _____

Ansprechpartner der KVS	Unterschrift	Datum
_____	_____	_____